

NETZANSCHLUSSVERTRAG FERNWÄRME

Zwischen

Fernwärmeversorgungsunternehmen – **FVU**

Fernwärme Teltow GmbH

Anschrift

Mahlower Straße 118, 14513 Teltow

Telefon: 03328 35152-0

Telefax: 03328 337789

E-Mail: info@fwt-teltow.de

Amtsgericht Potsdam,

Handelsregister-Nummer:

HRB 6338

und

Anschlussnehmer – **KUNDE**

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail:

Hinweis: Das FVU kann dem Anschlussnehmer über die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zusenden, soweit durch Gesetz oder durch vertragliche Absprachen der Vertragsparteien nicht eine strengere Form als die Textform verlangt wird.

ggf. Unternehmensregister/Registernummer:

ggf. vertreten durch:

ggf. Ansprechpartner:

**wird folgender
Vertrag über**
(bitte ankreuzen)

☐ den Neuanschluss

☐ einen bestehenden Netzanschluss

☐ die Änderung/Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses

an das

Heizwassernetz

geschlossen.

- 1. Anschlussstelle**
(nachfolgend auch:
vertragsgegen-
ständliches Grund-
stück)

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Gemarkung:	
Flur	Flurstück

- 2. Kundennummer des Anschlussnehmers**

Kundennummer

- 3. Vertragsnummer**

Kundennummer

- 4. Grundstückseigen-
tümer ist mit
Anschlussnehmer:
(bitte ankreuzen)**

☐ identisch	☐ nicht identisch (in diesem Falle ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage »Zustimmung« beizufügen)
------------------------------------	--

- 5. Maximale
Wärmeleistung
(Anschlusswert)**

Q_{RH}	(Wärmeleistung Raumheizung)	kW
Q_{GWW}	(Wärmeleistung Warmwasserbereitung)	kW
Q_{AW}	(Technischer Anschlusswert)	kW

- 6. Rücklauftemperatur/
Vorlauftemperatur**

55 °C (sekundäre Rücklauftemperatur)	65 °C (sekundäre Vorlauftemperatur)
--------------------------------------	-------------------------------------

Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2023) in Bezug auf die primäre Vorlauftemperatur des Warmwasserspeichers werden eingehalten. Der Anschlussnehmer ist zur Beachtung der DIN EN 806 i.V. mit DVGW Arbeitsblatt W551 verpflichtet.

- 7. Übergabestelle /
Eigentumsgrenze**

Die auf Grundlage des gesonderten Fernwärmerversorgungsvertrags gelieferte Wärme wird an folgende Übergabestelle übergeben (**Anlage 4**):

--

Die Eigentumsgrenze in Bezug auf die Anlagen des FVU und des Anschlussnehmers ist in der **Anlage 4** (»Lageplan«) abgebildet. Gleiches gilt für den Standort der auf Grundlage des gesonderten Fernwärmerversorgungsvertrags zu installierenden Messeinrichtungen.

8. Geltung der AVBFernwärmeV / Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen und TAB

Das FVU schließt die oben genannte Anschlussstelle des Anschlussnehmers nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bei Vertragsschluss geltende Fassung beigelegt als **Anlage 2** sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU, beigelegt als **Anlage 4**, an sein Fernwärmenetz an.

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Netzanschlussvertrag Fernwärme Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages, beigelegt als **Anlage 3**.

Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

9. Versorgung mit Fernwärme / Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Hausanschlussstation

Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt durch gesonderten Vertrag. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen des Fernwärmeversorgungsvertrages vorrangig gegenüber den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages.

Das FVU errichtet die zur Versorgung des vertragsgegenständlichen Grundstücks erforderlichen Wärmeverteil- und Wärmeübergabeanlagen einschließlich der Hausanschlussstation, die im Eigentum des FVU verbleiben. Das FVU ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb, die laufende Wartung sowie für Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen während der technischen Lebensdauer der Hausanschlussstation.

Eine Verpflichtung des FVU zur kostenfreien Erneuerung oder zum Ersatz der Hausanschlussstation nach Ablauf ihrer typischen technischen Nutzungsdauer besteht nicht. Erforderliche Ersatz- oder Neuinvestitionen sind gesondert zu vereinbaren und vom Anschlussnehmer gesondert zu vergüten.

10. Technischer Anschlusswert

Der technische Anschlusswert wurde vom Anschlussnehmer bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB ermittelt.

11. Eigentum / Dienstbarkeit

Die von dem FVU auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück errichteten Wärmeverteil- und Wärmeübergabeanlagen einschließlich der Hausanschlussstation werden durch Eigentumsmarken gekennzeichnet und sind kein wesentlicher Bestandteil des vertragsgegenständlichen Grundstücks. Sie bleiben als Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB im Eigentum des FVU. Dies gilt entsprechend, sofern das FVU die Wärmeverteil- und/oder Wärmeübergabeanlagen oder Teile davon einer Bank als finanzierendem Kreditinstitut zur Sicherung übereignet.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, zur Sicherung der Rechte und Pflichten des FVU unverzüglich nach Vertragsschluss und vor Errichtung der Wärmeverteil- und/oder Wärmeübergabeanlagen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 5** beigelegten Muster zu Lasten des vertragsgegenständlichen Grundstücks und zu Gunsten des FVU für die Errichtung und den Betrieb

der Wärmeverteil- und/oder Wärmeübergabeanlagen zu bewilligen und zu beantragen. Vor Bewilligung und Eintragung der Dienstbarkeit ist das FVU nicht zur Errichtung der Wärmeverteil- und/oder Wärmeübergabeanlagen verpflichtet. Das FVU übernimmt die Kosten für die Bewilligung und die Eintragung der Dienstbarkeit.

Der Anschlussnehmer gestattet dem FVU die Überlassung der Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß §1092 Abs.1 Satz 2 BGB.

12. Baukostenzuschuss/Hausanschlusskosten/Inbetriebsetzung Kundenanlage

Der Baukostenzuschuss regelt sich *nach* §9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

€ (netto)
€ (brutto)

Der Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)

☐ ist noch zu entrichten ☐ wurde bereits bezahlt ☐ fällt nicht an.

Die Hausanschlusskosten regeln sich nach §10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung / Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

€ (netto)
€ (brutto)

Die Hausanschlusskosten (bitte ankreuzen)

☐ sind noch zu entrichten ☐ wurden bereits bezahlt ☐ fallen nicht an.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer und dem FVU werden alle Tiefbauarbeiten inkl. Rohrbau, Vermessung und Bauleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch das FVU durchgeführt.

Die Kosten für die Hausanschlussstation betragen:

€ (netto)
€ (brutto)

Diese beinhalten alle Hauptkomponenten einschließlich Grundrahmen, Einbau, Installation und Inbetriebnahme wie folgt:

- Wärmeübertrager für Raumheizung, Sek. System 45 °C / 30 °C
- Wärmeübertrager für Warmwasserbereitung
- Heizungsregler mit Stellventilen
- Differenzdruck- und Mengenregler
- Absperrkugelhähne, Mano- und Thermometer
- Mess- und Zähleinrichtungen

Nicht beinhaltet sind jedoch:

- Sekundärausdehnungsgefäß
- Notwendige Pumpen, Puffer- und Warmwasserspeicher
- Übrige Sekundärinstallationen

Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage beträgt:

€ (netto)
€ (brutto)

Der Zeitbedarf für die Herstellung des Hausanschlusses beträgt voraussichtlich _____ Wochen.

13. Zahlungsbestimmungen

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung wird mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die in Ziffer 12 genannten Bruttopreise entsprechend.

Der Anschlussnehmer erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVB-FernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der **Anlage 7** (»Zahlungsmodalitäten«)

14. Laufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag hat ab beiderseitiger Vertragsunterzeichnung eine Laufzeit von zunächst _____ Jahren.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

15. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Fernwärme Teltow GmbH, Mahlower Straße 118, 14513 Teltow, info@fw-teltow.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Für den Fall, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses) erbracht werden oder beginnen sollen, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich Folgendes (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistungen auch erbracht werden bzw. beginnen sollen, wenn diese vor Ablauf der Widerrufsfrist liegen. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem FVU für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

16. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen als Vertragsbestandteil beigefügt:

Anlage 1	Lageplan
Anlage 2	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
Anlage 3	Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung

Anlage 4 Technische Anschlussbedingungen des FVU (TAB)

Anlage 5 Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Anlage 6 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage 7 Zahlungsmodalitäten

Anlage 8 Widerrufsformular

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde

17. Vertragsschluss

Dieser Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Vertragsparteien zustande. Er wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift FVU